

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 18. November 2013

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
12. 11. 13	Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg (ThUGVollzG)	301
12. 11. 13	Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg	303
12. 11. 13	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	304
5. 11. 13	Verordnung der Landesregierung über die Einführung einer Umwandlungsgenehmigung in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (Umwandlungsverordnung – UmwandVO)	309
11. 10. 13	Verordnung des Umweltministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	310
22. 10. 13	Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO)	310
31. 10. 13	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	311

Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg (ThUGVollzG)

Vom 12. November 2013

Der Landtag hat am 6. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Therapieunterbringungen aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2430), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewalttäter im Sinne des § 1 ThUG.

(2) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient ferner dem Ziel, die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit der Therapieuntergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Dies soll erreicht werden durch zielgerichtete Behandlung und Betreuung der Therapieuntergebrachten in einer geschlossenen Einrichtung. Im Vollzug der Therapieunterbringung sollen die Therapieuntergebrachten auch befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3

Einrichtungen

(1) Die Therapieunterbringung wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen, die eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleisten und unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Therapieuntergebrachten so wenig wie möglich belastende und vom Strafvollzug getrennte Unterbringung zu lassen.

(2) Geeignet für den Vollzug der Therapieunterbringung sind insbesondere Einrichtungen, in denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 4

Gestaltung des Vollzugs

(1) Die Therapieuntergebrachten sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die Therapieuntergebrachten werden so untergebracht, behandelt und betreut, dass der Zweck der Therapieunterbringung bei möglichst geringem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(3) Der Vollzug der Therapieunterbringung ist medizinisch-therapeutisch und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit freiheitsorientiert auszugestalten.

(4) Den Therapieuntergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen anzubieten, die eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans gewährleisten. Bei Bedarf sind auch psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten.

(5) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Therapieuntergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Therapieuntergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.

(6) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Therapieuntergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, berücksichtigt.

§ 5

Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden die §§ 4 bis 56 des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB I) und die §§ 3 bis 82 und § 84 des Buches 5 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB V) auf den Vollzug der Therapieunterbringung nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Vollzug der Therapieunterbringung erfolgt vom Strafvollzug und vom Vollzug anderer Haftarten getrennt. Eine Trennung der Therapieuntergebrachten von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist nicht erforderlich. Im Übrigen darf von einer Trennung unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 8 JVollzGB I abgewichen werden.
2. In Einrichtungen nach § 3 haben Zimmer der Therapieuntergebrachten eine Nettogrundfläche in Höhe der doppelten Quadratmeterzahl der für Gefangene in einem Gemeinschaftshaftraum nach § 7 Absatz 3 JVollzGB I vorgesehenen Fläche.
3. Für den Vollzug der Therapieunterbringung ist auch die erforderliche Anzahl von medizinischen Fachkräften vorzusehen, um eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung zu gewährleisten. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.
4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten sowie eine Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten für Zwecke des gerichtlichen Verfahrens ist auch an das nach § 4 ThUG sowie an das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht zulässig.
5. Die Behandlungsuntersuchung nach § 6 JVollzGB V erstreckt sich insbesondere auf alle Umstände, die für die Behandlung der psychischen Störung maßgeblich sind. Entsprechendes gilt für die Behandlung nach § 8 JVollzGB V.
6. Für den Fall, dass die psychische Störung eine Behandlung in einer Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs medizinisch-therapeutisch erforderlich macht, kann die Einrichtung im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung und nach Anhörung des nach § 4 ThUG zuständigen Gerichts die therapieuntergebrachte Person in diese Einrichtung verlegen oder überstellen, sofern in der aufnehmenden Einrichtung mit zumutbarem Aufwand eine sichere Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden kann. Soweit dies mit den Unterbringungsbedingungen der aufnehmenden Einrichtung und ihrer Aufgabenerfüllung vereinbar ist, bleiben die Rechte der Therapieuntergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

7. Bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In den Fällen einer Freistellung aus der Therapieunterbringung zur Vorbereitung der Entlassung nach § 13 Absatz 1 JVollzGB V ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde anzuhören.

§ 6

Zuständigkeit

Innerhalb einer Einrichtung nach § 3 ist diese für die Ausführung der Therapieunterbringung zuständig. Das Justizministerium (Aufsichtsbehörde) führt insoweit die Aufsicht über die Therapieunterbringung. Im Übrigen bleibt § 11 ThUG unberührt.

§ 7

Unterrichtung

Die Einrichtung unterrichtet das nach § 4 ThUG zuständige Gericht und die Aufsichtsbehörde, sobald nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Therapieunterbringung trägt das Land.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG), körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 GG) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Therapieuntergebrachte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht in Einrichtungen nach § 3 befinden, werden dorthin verlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
GALL	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Vom 12. November 2013

Der Landtag hat am 6. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBL. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden nach dem Wort »bestimmen« die Wörter »oder die Wahrnehmung bestimmter Hinterlegungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungsstellen zu übertragen« eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort »so« das Wort »ist« durch das Wort »soll« und das Wort »abzugeben« durch die Wörter »abgegeben werden« ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.«

5. Dem 7. Abschnitt wird folgender 8. Abschnitt angefügt:

»8. Abschnitt
Übergangsvorschrift

§ 32

Verzinsung in Altfällen

(1) Bis zum 31. Dezember 2013 nach dem bis dahin geltenden Recht entstandene Zinsansprüche bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.«

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S.555, 557) wird dahingehend geändert, dass § 46 Absatz 5 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) in der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung wie folgt gefasst wird:

»(5) In den Fällen des § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung wird einem Notar der Ort als Amtssitz zugewiesen, in dem das staatliche Notariat, in dessen Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege der Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 tätig war, seinen Sitz hatte. Wäre demnach Stuttgart Amtssitz, wird hiervon abweichend derjenige Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen, in dessen Gebiet das staatliche Notariat nach Satz 1 seinen Sitz hatte. Waren Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege sowohl beim staatlichen Notariat Karlsruhe-Durlach als auch beim staatlichen Notariat Karlsruhe eingerichtet, so werden einem Notar, der am 31. Dezember 2017 in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe-Durlach als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter tätig war, von der Stadt Karlsruhe die Stadtteile Durlach mit Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweiler als Amtssitz zugewiesen. Einem Notar, der zum 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe tätig war, werden in diesem Falle von der Stadt Karlsruhe diejenigen Stadtteile als Amtssitz zugewiesen, die in Satz 3 nicht gesondert genannt sind.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
GALL	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 12. November 2013

Der Landtag hat am 6. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für die Zahlungen nach diesem Gesetz hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto in der Europäischen Union anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos in der Europäischen Union aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr. Bei Überweisungen auf

- ein im Ausland geführtes Konto trägt der Empfänger die hierdurch bedingten Mehrkosten, die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Gefahr der Übermittlung der Zahlung.«
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2.«
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »eine bestimmte Methode ist dabei nicht vorgegeben.«
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Die Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe ist zulässig.«
4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten.«
- b) In Satz 4 werden die Wörter »Satz 1 gilt« durch die Wörter »Die Sätze 1 und 3 gelten« ersetzt.
5. In § 26 wird das Wort »grundsätzlich« durch die Wörter »außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 2« ersetzt.
6. In § 27 Absatz 2 werden nach der Angabe »Absatz 1« die Wörter »Halbsatz 1« eingefügt.
7. In § 31 Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- »In Fällen einer erneuten Begründung eines Beamtenverhältnisses in einem Eingangsamte einer höheren Besoldungsgruppe hat die bezügelnde Stelle den Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegs in den Stufen abweichend von Absatz 3 zu berechnen, soweit die Berechnung nach Absatz 3 zu einem unbilligen Ergebnis führt.«
8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- »5. Zeiten eines Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zeiten eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben,«
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Zeiten nach Satz 1 Nummer 3 als förderlich anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; förderliche Zeiten können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden.«
9. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Die einzelnen Stellenzulagen ergeben sich aus diesem Unterabschnitt. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Die Höhe der Stellenzulagen ergibt sich aus Anlage 14.«
10. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Professors« durch das Wort »Hochschullehrers« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Professor« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.
11. § 78 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Für Beamte, die in Büsingen ihren dienstlichen Wohnsitz und dort oder in der Schweiz ihren tatsächlichen Wohnsitz haben, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kaufkraftausgleich entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kaufkraftausgleich die Hälfte des sich für den Dienstort Bern ergebenden Zuschlags beträgt.«
12. § 93 wird wie folgt gefasst:
- »§ 93
- Ämter der Leiter von Schulen besonderer Art und von Schulverbänden*
- Die in der Landesbesoldungsordnung A enthaltenen Ämter dürfen für folgende nicht geregelten Ämter in Anspruch genommen werden:
1. Ämter der Leiter von Schulen besonderer Art sowie von Verbänden aus verschiedenen Schularten,
 2. Ämter der Inhaber von anderen besonderen Funktionen an Schulen nach Nummer 1.
- Die Bewertung der nicht geregelten Ämter erfolgt aufgrund eines Vergleichs mit den jeweiligen Anforderungen an die in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrämter mit entsprechenden Aufgaben. Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt.«
13. Die Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird wie folgt geändert:
- a) Die Amtsbezeichnung »Direktor des Internationalen Instituts für Berufsbildung« wird gestrichen.
- b) Bei der Amtsbezeichnung »Regierungsmedizinaldirektor⁸⁾« mit Funktionszusatz wird dem bishe-

- rigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz
- »– als Leiter einer Außenstelle der Abteilung Polizeiärztlicher Dienst beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei« vorangestellt.
14. In Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B (Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird bei der Amtsbezeichnung »Museumsdirektor und Professor« den Funktionszusätzen der Funktionszusatz
- »– als Leiter der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim« vorangestellt.
15. In den Anlagen 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) und 14 (Stellenzulagen) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird jeweils die Angabe »Landesbesoldungsordnungen A, B und C« durch die Angabe »Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185, 188), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 zurückgelegt hat.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.«

2. In § 28 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe »§ 66 Abs. 5« durch die Angabe »§ 66 Absatz 8« ersetzt.
3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Zur Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 Nummer 3 gehören ferner die Zuschläge nach den §§ 66 und 67.«
4. In § 50 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »ihm« durch das Wort »ihr« ersetzt.
5. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »und Kindererziehungsergänzungszuschlag« eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

»(4) Für Zeiten, für die kein Kinderzuschlag zusteht, erhöht sich das nach § 27 Absatz 1 berechnete Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
- b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

3. dem Beamten die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

- (5) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a 0,83 Euro
2. im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe b 0,62 Euro.

- (6) Der um den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit nach Absatz 4 entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gilt der für jeden Monat der Zeiten nach Absatz 4 mit dem Wert 2,48 Euro vervielfältigte Betrag. Der vorgenannte Wert erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.

- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »den Kindererziehungsergänzungszuschlag oder um beide Zuschläge« eingefügt.

- e) In Absatz 8 werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »und der Kindererziehungsergänzungszuschlag« eingefügt.
- f) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Das Witwengeld nach § 34 Absatz 1 erhöht sich nach Absatz 1 bis 3, 7 und 8 um einen Kinderzuschlag; dies gilt auch für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind.«
- g) In Absatz 10 werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »und der Kindererziehungsergänzungszuschlag« eingefügt.
6. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »einem Kinderzuschlag« durch das Wort »Zuschlägen« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe »Abs. 4 und 5« durch die Angabe »Absatz 7 und 8« ersetzt.
7. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »Absatz 5 Satz 5« durch die Angabe »Absatz 5 Satz 4« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 6 wird die Zahl »6« durch die Zahl »5« ersetzt.
8. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Versorgungsansprüche« die Wörter »oder ohne einen Anspruch auf Altersgeld« eingefügt.
9. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »heranzuziehen« ein Komma gesetzt und die Wörter »ohne dass es bei § 24 Absatz 3 Satz 1 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis ankommt« eingefügt.
- b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
»§ 106 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.«
10. § 93 wird aufgehoben.
11. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »und Kindererziehungsergänzungszuschlag« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl »6« durch die Zahl »9« ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht das Altersgeld in entsprechender Anwendung des § 66. Der Zuschlag wird nur gewährt, soweit der Anspruchsinhaber auf Altersgeld während der Zeiten nach § 66 Absatz 4 Nummer 1 im Beamtenverhältnis stand.«
- d) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
- e) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Kinderzuschlag« die Wörter »und der Kindererziehungsergänzungszuschlag« eingefügt.
12. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »einem Kinderzuschlag« durch das Wort »Zuschlägen« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl »4« durch die Zahl »7« und die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt.
13. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»Werden nach diesem Zeitpunkt neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten die §§ 48, 49 und 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Neufestsetzung nur in Bezug auf den betroffenen Wert erfolgt; dabei ist der Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte und Ruhestandsbeamte nach Absatz 5 bis 8 zu ermitteln.«
- b) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:
»(12) § 68 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet auf am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger keine Anwendung.«
14. In § 103 Absatz 4 Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
15. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Für die Hinterbliebenenversorgung aus einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 60 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 66 Absatz 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Hat die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
16. § 106 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, finden die §§ 4, 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Satz 6 sowie Absatz 2 und 3, die §§ 7 bis 12 Absatz 4, §§ 12b, 13 Absatz 2, § 66 Absatz 9, § 69c Absatz 3

und § 84 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung hinsichtlich der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit neben den §§ 24 Absatz 1 und 2 und 26 dieses Gesetzes weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach den §§ 23 Absatz 6, 101 dieses Gesetzes richtet.«

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBL S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBL S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Nummer 1 wird nach dem Wort »Widerruf« ein Komma und das Wort »finanzielle Vergütung« eingefügt.
2. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden nach den Wörtern »beihilfeberechtigt waren« die Wörter »sowie für nach § 9 der Beihilfeverordnung beihilfefähige Aufwendungen, soweit sich die Beihilfe nicht nach § 14 Absatz 5 Satz 1 der Beihilfeverordnung bemisst« eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

»Satz 5 gilt auch für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten nach Satz 5 oder Satz 6 im Rahmen einer Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Beihilfeverordnung.«

Artikel 4

Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14

Beamte, die die Funktion eines durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBL S. 677, 681) herabgestuften Amtes eines Rektors, Konrektors oder Seminarschulrats auf Grund einer vor dem 1. Januar 2013 erfolgten förmlichen Funktionsübertragung bereits im Jahr 2012 wahrgenommen haben, kann das entsprechende künftig wegfallende Amt abweichend von § 105 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg weiterhin verliehen werden.

Artikel 5

Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

In Artikel 10 Satz 1 des Gesetzes zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen

des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes vom 24. Juli 2012 (GBL S. 482, 488) wird die Angabe »1. September 2006« durch die Angabe »1. August 2001« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBL S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBL S. 677, 683), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort »vorhandene« durch die Wörter »nach § 3 berücksichtigungsfähige« ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern »beihilfeberechtigt waren« die Wörter »sowie für nach § 9 beihilfefähige Aufwendungen, soweit sich die Beihilfe nicht nach § 14 Absatz 5 Satz 1 bemisst« eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Satz 1 gilt auch für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten nach Satz 1 oder Satz 2 im Rahmen einer Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.«

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.4.1 wird die Zahl »4« durch die Zahl »9« ersetzt.
- b) In Nummer 1.4.2 wird die Angabe »Anlage 2« durch die Wörter »den §§ 18 bis 21 BBhV sowie in Anlage 3« ersetzt.
- c) In Nummer 1.5.3 wird die Angabe »Anlage 2« durch die Wörter »§§ 18 bis 21 BBhV sowie der Anlage 3« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBL S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBL S. 233, 246) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort »Explosivstoffen« durch das Wort »Sprengstoffen« ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes und«
2. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort »Ermittler« das Wort »oder« eingefügt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Zusatzqualifikationen sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.«
- bb) Die nachfolgenden Sätze werden aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 findet § 16 keine Anwendung. Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage nach Absatz 3 Nummer 3 für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro.«

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft, Nummer 5 mit der Maßgabe, dass
1. die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß § 66 Absatz 5 Nummer 1 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 0,76 Euro, bis zum 29. Februar 2012 0,78 Euro, bis zum 30. Juni 2013 0,79 Euro und bis zum 30. Juni 2014 0,81 Euro beträgt;
 2. die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß § 66 Absatz 5 Nummer 2 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 0,57 Euro, bis zum 29. Februar 2012 0,58 Euro, bis zum 30. Juni 2013 0,59 Euro und bis zum 30. Juni 2014 0,60 Euro beträgt;
 3. der Wert gemäß § 66 Absatz 6 Satz 2 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 2,27 Euro, bis zum 29. Februar 2012 2,32 Euro, bis zum 30. Juni 2013 2,35 Euro und bis zum 30. Juni 2014 2,41 Euro beträgt;
 4. die in Nummer 1 bis 3 genannten Beträge und Werte sich nicht entsprechend den allgemeinen Anpassungen gemäß § 11 LBeamtVGBW erhöhen oder vermindern.

(4) Artikel 3 Nummer 2 sowie Artikel 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 12. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
GALL	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung der Landesregierung über die Einführung einer Umwandlungsgenehmigung in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (Umwandlungsverordnung – UmwandVO)

Vom 5. November 2013

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), wird verordnet:

§ 1

Für Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB darf Sondereigentum im Sinne von Wohnungseigentum und Teileigentum gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung begründet werden.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

STUTTGART, den 5. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
KREBS	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung des Umweltministeriums
und des Sozialministeriums
zur Änderung der Strahlenschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 11. Oktober 2013

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl.
S. 313, 314) wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Satz 1 der Strahlenschutz-Zustän-
digkeitsverordnung vom 17. Januar 2009 (GBl. S. 166),
zuletzt geändert durch Artikel 131 der Verordnung vom
25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 81), werden in der Nummer
2.1 die Wörter »in Anlagen nach § 7 AtG oder in« durch
die Wörter »auf dem gesamten Betriebsgelände von An-
lagen nach § 7 AtG oder von« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft.

STUTTGART, den 29. August 2013

Umweltministerium

UNTERSTELLER

STUTTGART, den 11. Oktober 2013

Sozialministerium

ALTPETER

**Verordnung des Umweltministeriums
zur vom Landesabfallgesetz abweichenden
Regelung von Zuständigkeiten (LAbfZuVO)**

Vom 22. Oktober 2013

Auf Grund von § 27 Satz 1 des Landesabfallgesetzes
(LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) wird ver-
ordnet:

§ 1

Abweichend von § 23 Absatz 4 Nummer 5 bis 8 LAbfG
ist die höhere Abfallrechtsbehörde sachlich zuständig,
soweit nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislauf-
wirtschaftsgesetzes (KrWG) als Anhörungs- und Plan-
feststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 35
Abs. 3 KrWG als Plangenehmigungsbehörde, die Prü-
fung der Änderungsanzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG,
die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anord-
nungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und
Anordnungen nach § 19 LAbfG bei Deponien nach
Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie
2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Ra-
tes vom 24. November 2010 über Industrieemissionen
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Um-
weltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember
2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25)
in den jeweils geltenden Fassungen,
2. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von
Änderungsanzeigen, Überwachung von Anordnungen
bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände,
auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbin-
dung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
in den jeweils geltenden Fassungen vorhanden ist oder
errichtet werden soll,
3. den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des
Landesabfallgesetzes und der sonstigen abfallrechtli-
chen Vorschriften im Übrigen auf einem Betriebsge-
lände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbin-
dung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a
BImSchG
in den jeweils geltenden Fassungen vorhanden ist oder
errichtet werden soll,
4. für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften der
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom
19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in ihrer jeweils
geltenden Fassung sowie für die Überwachung der

Einhaltung der Kennzeichnungspflicht nach § 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Oktober 2013 UNTERSTELLER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 31. Oktober 2013

Auf Grund von § 22 c Absatz 1 und § 23 d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2694), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2012 (GBl. S. 492), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Güterrechtsregister

Die Führung des Güterrechtsregisters wird für die Bezirke der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt dem Amtsgericht Stuttgart zugewiesen.«

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

Vereinsregister

Die Führung des Vereinsregisters wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau
für die Bezirke der Amtsgerichte Breisach, Emmendingen, Kenzingen, Müllheim, Offenburg, Staufen und Villingen-Schwenningen;
 2. dem Amtsgericht Mannheim
für den Bezirk des Amtsgerichts Heidelberg;
 3. dem Amtsgericht Stuttgart
für die Bezirke der Amtsgerichte Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt und Tübingen;
 4. dem Amtsgericht Ulm
für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Göppingen und Neresheim.«
3. § 29 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. für den Bezirk des Landgerichts Karlsruhe
das Amtsgericht Karlsruhe;«

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 7 nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

(3) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Breisach, Heilbronn, Müllheim, Offenburg und Staufen tritt am 13. Januar 2014 in Kraft.

(4) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Aalen, Ehingen, Ellwangen, Heidelberg und Neresheim tritt am 27. Januar 2014 in Kraft.

(5) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Ludwigsburg und Tübingen tritt am 10. März 2014 in Kraft.

(6) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Emmendingen, Kenzingen und Villingen-Schwenningen tritt am 17. März 2014 in Kraft.

(7) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Geislingen und Göppingen tritt am 31. März 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Oktober 2013 STICKELBERGER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2013

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2014.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2013 **wird den Beziehern** im März 2014 **kostenlos** zugesandt.
